



SCHULE
UDLIGENSWIL

BETRIEBSKONZEPT FÜR DIE SCHUL- UND FAMILIEN- ERGÄNZENDEN TAGESSTRUKTUREN



Inhaltsverzeichnis

1.	Begriffe	3
2.	Allgemeines.....	3
2.1	Zweck.....	3
2.2	Angebot	3
2.3	Trägerschaft / Leitung.....	3
2.4	Gesetzliche Grundlagen	3
3.	Betreuungsschlüssel	4
4.	Personal	4
4.1	Betreuungspersonal.....	4
4.2	Anstellungsbedingungen	4
4.3	Stellenplan.....	4
5.	Betrieb.....	4
5.1	Zusammenarbeit zwischen Trägerschaft und Leiterin Tagesstrukturen.....	4
5.2	Organisation	5
5.3	Betreuungsangebote und -zeiten während der Schulzeit	5
5.4	Öffnungszeiten und Betriebsferien.....	5
5.5	Aufnahmebedingungen.....	5
5.6	Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Schule.....	5
5.7	Ausschluss und Wegweisung	6
5.8	Krankheit und Unfall	6
5.9	Ernährung und Verpflegung.....	6
5.10	Kündigung des Betreuungsplatzes.....	6
6.	Finanzen	6
6.1	Grundsatz	6
6.2	Betreuungstarife	7
6.3	Massgebendes Einkommen	7
6.4	Rechnungsstellung	7
6.5	Einsicht in Steuerdaten.....	7
7.	Räumlichkeiten.....	8
7.1	Räume Tagesstrukturen	8
7.2	Spielplatz.....	8
8.	Hygiene und Haftung.....	8
8.1	Hygiene / Persönliche Produkte	8
8.2	Versicherung und Haftung	8
8.3	Brandschutz.....	8
9.	Qualitätskontrolle.....	8
10.	Organigramm	8
11.	Rechtsmittel.....	8
11.1	Rechtsmittel.....	8
11.2	Beschwerde- bzw. Einsprachefristen.....	9
12.	Genehmigung und Inkrafttreten.....	9
13.	Anhänge.....	10
Anhang 1	10
Anhang 2	Betreuungselement I (Morgenbetreuung)	11
Anhang 3	Betreuungselement II (Mittagsverpflegung)	12
Anhang 4	Betreuungselement III (Frühnachmittagsbetreuung)	13
Anhang 5	Betreuungselement IV (Spätnachmittagsbetreuung).....	14

1. Begriffe

Trägerschaft:	Gemeinde Udligenswil
Tagesstrukturen:	Die Tagesstrukturen beinhalten die 4 Betreuungselemente (Morgenbetreuung, Mittagsverpflegung, Frühnachmittags- und Spätnachmittagsbetreuung)
Schulleiter:	Verantwortlicher für die Tagesstruktur und direkter Vorgesetzter der Leitung Tagesstrukturen
Leitung Tagesstrukturen:	Leitung und Organisation der Räume der Tagesstrukturen
Betreuerinnen und Betreuer:	Mitarbeitende in den Räumen der Tagesstrukturen

2. Allgemeines

2.1 Zweck

In den letzten Jahren haben sich die Familienstrukturen massiv verändert. Heute gehen in der Mehrzahl der Familien beide Elternteile von schulpflichtigen Kindern ganz oder teilweise einer Erwerbstätigkeit nach. Mit den schulergänzenden Betreuungsangeboten trägt der Staat den veränderten Bedürfnissen der Gesellschaft Rechnung und bietet eine ganztägige Betreuung der Kinder in der Gemeinde an.

Der Gemeinderat Udligenswil ist verpflichtet, die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen bedarfsgerecht für die Schüler der Volksschule anzubieten.

2.2 Angebot

Das Angebot steht Kindern der Gemeinde Udligenswil ab Einschulungsalter bis Ende der Primarschule zur Verfügung und beinhaltet folgende Angebote:

- Morgenbetreuung
- Mittagsverpflegung
- Frühnachmittagsbetreuung
- Spätnachmittagsbetreuung

In der Gemeinde Udligenswil wird die Betreuung der Kinder in der Schulanlage angeboten. Die Tagesstrukturen funktionieren eigenständig, werden von einer ausgebildeten Fachperson geführt und sind der Schulleitung unterstellt. Die Verbindung zur Schule ist durch den wöchentlichen Austausch gegeben. Per Mail ist die Leitung unter tagesstrukturen@schule-udligenswil.ch zu erreichen. Die Räumlichkeiten bestehen aus Ess-Saal, Spielzimmer, Liegeraum mit Sofa, Küche, Garderobe, WC-Anlagen und einem grossen Spielplatz.

2.3 Trägerschaft / Leitung

Die Gemeinde Udligenswil ist die Trägerschaft der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen. Der Gemeinderat ist verantwortlich für die strategische Führung.

Dem Schulleiter der Gemeinde Udligenswil obliegt die Verantwortung für die operative Leitung. Er ist verantwortlich für eine optimale Organisation und die Führung der Tagesstrukturen.

2.4 Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999 (SRL 400a)
- Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001 (SRL 051)
- Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 17. Juni 2005 (SRL 074)
- Qualitätsstandard für Schulergänzende Kinderbetreuung vom 6. Juli 2007

3. Betreuungsschlüssel

Der empfohlene Betreuungsschlüssel gibt an, wie viele Kinder durchschnittlich von einer Betreuungsperson betreut werden. Nur Betreuungspersonen können dem Betreuungsschlüssel angerechnet werden. Unterstützungspersonen wie Praktikantinnen und Praktikanten sowie Lernende im ersten und zweiten Lehrjahr oder Zivildienstleistende gelten nicht als Betreuungspersonal und werden im Betreuungsschlüssel nicht berücksichtigt. Der fallweise erhöhte Betreuungsbedarf von Kindern und Jugendlichen der integrativen Sonderschulung (mit entsprechender Verfügung) wird im Betreuungsschlüssel berücksichtigt, in dem die untere Bandbreite für die Gruppengrösse angewendet wird

Im Alter von 4 – 8 Jahren (Zyklus 1): 9 – 12 Kinder pro Betreuungsperson
Im Alter von 8 – 12 Jahren (Zyklus 2): 11 – 14 Kinder pro Betreuungsperson

4. Personal

4.1 Betreuungspersonal

Die Leitung Tagesstrukturen ist dem Schulleiter unterstellt. Die BetreuerInnen sind der Leitung Tagesstrukturen unterstellt. Die Mitarbeitenden werden zu Beginn eingearbeitet und haben einen Stellenbeschrieb. Sie haben das Recht auf Weiterbildung und müssen Anträge bei der Schulleitung einreichen.

Anstellung und Besoldung

Die Personaladministration kann über die Gemeinde (Personalreglement der Gemeinde) erfolgen. Sie ist jedoch auch kostenpflichtig durch die Dienststelle Personal möglich (Personalrecht Kanton). In den Betreuungselementen III und IV (mit Hausaufgaben-Betreuung) können Betreuungspersonen über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Dabei gilt, dass Lehrpersonen, welche bereits im Schuldienst der Gemeinde angestellt sind, ihre Besoldungseinreihung und -einstufung behalten, sofern ihr Pensum in den Tagesstrukturen maximal 20 Prozent beträgt. Sie werden von der Dienststelle Personal administriert. Eine Lektion entspricht 65 Arbeitsstunden in den Betreuungselementen.

4.2 Anstellungsbedingungen

Sämtliche Angestellten der Tagesstrukturen unterliegen den Anstellungsbedingungen des kantonalen Personalrechts bzw. dem Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Udligenswil und werden vom Gemeinderat gewählt. Die Wahl wird in einer Wahlurkunde bestätigt. Zukünftig soll die Anstellung wie bei den Lehrpersonen über den Kanton «Dienststelle der Volksschule» abgewickelt werden.

4.3 Stellenplan

Jedes Angebot verfügt über einen Stellenplan. Nebst den Pensen für die Betreuungspersonen sind dabei auch Stellenprozente für die Leitung (inkl. Schulleitung), die Administration und je nach Verpflegungskonzept auch für die Hauswirtschaft zu berücksichtigen. Je nach Anzahl Kinder in den Angeboten kann sich die Anzahl Betreuungsstunden ändern.

Der fallweise erhöhte Betreuungsbedarf von Kindern und Jugendlichen der integrativen Sonderschulung (mit entsprechender Verfügung) wird im Betreuungsschlüssel berücksichtigt, in dem die untere Bandbreite für die Gruppengrösse angewendet wird.

Empfehlungen: Im Alter von 4 – 8 Jahren (Zyklus 1): 9-12 Kinder

Im Alter von 8 – 12 Jahren (Zyklus 2): 12-14 Kinder

5. Betrieb

5.1 Zusammenarbeit zwischen Trägerschaft und Leitung Tagesstrukturen

Zwischen der Schulleitung und der Leitung der Tagesstrukturen finden monatliche Sitzungen statt. Einberufen werden diese von der Leitung Tagesstrukturen.

5.2 Organisation

Die Räume der Tagesstrukturen werden jährlich auf ihre Auslastung begutachtet und optimiert. Die Kapazitätsgrösse liegt im Moment bei 30 Kindern. Für die Organisation der Betreuungsangebote ist die Leitung der Tagesstrukturen in Zusammenarbeit mit dem Team verantwortlich.

5.3 Betreuungsangebote und -zeiten während der Schulzeit

Die Kinder werden durch die Erziehungsberechtigten bei der Leitung Tagesstruktur für das ganze Jahr angemeldet. Die Anmeldefrist ist jeweils im Juni. Das Formular dafür ist auf der Webseite der Gemeinde Udligenswil aufgeschaltet: <https://www.udligenswil.ch/tagesstrukturen>.

Betreuungselement I	Morgenbetreuung	07.00 - 08.00 h
Betreuungselement II	Mittagsverpflegung	11.35 - 13.30 h
Betreuungselement III	Frühnachmittagsbetreuung	13.30 - 15.05 h
Betreuungselement IV	Spätnachmittagsbetreuung	15.05 – 18.00 h 16.05 - 18.00 h

5.4 Öffnungszeiten und Betriebsferien

Die Öffnungszeiten sind an den Schulbetrieb gebunden. Somit bleibt der Betrieb an schulfreien Tagen, Feiertagen und in den Ferien geschlossen.

Die Kinder werden nach Beendigung der jeweiligen Betreuungselemente nach Hause geschickt. Die Verantwortung ausserhalb der Öffnungszeiten liegt ausschliesslich bei den Erziehungsberechtigten.

Ein Angebot während den Ferien existiert in Udligenswil nicht. Die Erziehungsberechtigten können die Kinder in der Tagesstruktur Adligenswil anmelden.–Das Angebot während der Ferienzeit muss von den Eltern bezahlt werden.

5.5 Aufnahmebedingungen

- Die Betreuungsangebote stehen in der Regel allen Kindern, welche die Volksschule in Udligenswil besuchen, zur Verfügung.
- Der Entscheid über die Aufnahme oder Ablehnung von Kindern obliegt grundsätzlich der Leitung der Tagesstrukturen. Gegen einen allfälligen Entscheid kann bei der Schulleitung schriftlich Einsprache erhoben werden.
- Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr.
- Die Anmeldebestätigung und die Einteilung in die Tarifstufe werden von der Finanzverwaltung schriftlich mitgeteilt. Gegen einen allfälligen Entscheid kann bei der Finanzverwaltung (siehe 11.1. Rechtsmittel) Einsprache erhoben werden.

5.6 Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Schule

Es besteht eine gute Zusammenarbeit zwischen den Betreuungspersonen, den Erziehungsberechtigten und der Schule. Je nach Bedarf finden Gespräche statt.

Das Angebot der Hausaufgabenbetreuung an der Schule entbindet die Erziehungsberechtigten nicht davon, mit den Kindern zu lernen. Stütz- und/oder Nachhilfeunterricht muss bei Bedarf zusätzlich durch die Erziehungsberechtigten organisiert werden.

5.7 Ausschluss und Beschwerde

- a) Die Schulleitung kann auf Antrag der Betreuungspersonen Kinder unbefristet von der Betreuung ausschliessen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Gewalttaten an Kindern oder am Personal;
- b) Strafrechtlich relevantes Verhalten;
- c) Wiederholte grobe Verstösse gegen die Regeln der Betreuungseinrichtung;
- d) Unkooperatives Verhalten der Erziehungsberechtigten.

- b) Ein Ausschluss aus dem Betreuungsangebot soll nach Möglichkeit verhindert werden und stellt die letztmögliche Massnahme dar. Die Beiträge für das laufende Semester werden nicht zurückerstattet.

- c) Für Beschwerden ist die Schulleitung zuständig.

Über Ausschlüsse aus den Tagesstrukturen entscheidet die Schulleitung. Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 118, 6002 Luzern, Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

5.8 Krankheit und Unfall

Bei Abwesenheit des Kindes ist die Leitung Tagesstrukturen frühzeitig zu informieren, dies auch bei Veranstaltungen, die durch die Schule organisiert sind, wie z.B. Schulreise etc. Sollte ein Kind verunfallen, ist die Leitung der Tagesstrukturen berechtigt, den Schularzt oder das Spital aufzusuchen. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend benachrichtigt.

Muss ein Kind Medikamente einnehmen, werden diese mitgebracht. Die Mitarbeitenden müssen von den Erziehungsberechtigten darüber schriftlich informiert werden.

5.9 Ernährung und Verpflegung

Die Tagesstrukturen bieten ein Mittagessen und im Betreuungselement IV ein Zvieri an. Die Verpflegung ist abwechslungsreich, gesund und kindergerecht zubereitet.

5.10 Kündigung des Betreuungsplatzes

In der Regel kann der Platz während des Schuljahres nicht gekündigt werden. Bei veränderten Lebenssituationen wie Jobverlust, Todesfall, familiären Umstrukturierungen und anderen Begründungen werden individuell Lösungen mit der Schulleitung besprochen und umgesetzt.

6. Finanzen

6.1 Grundsatz

Die Dienstleistungen der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen sollen allen Familien in Udligenswil offenstehen, unabhängig von deren finanziellen Situation.

Die anfallenden Kosten werden grundsätzlich von den Nutzern getragen.

Die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen werden auf der Basis einer Vollkostenrechnung berechnet. Die Vollkostenrechnung beinhaltet den gesamten betrieblichen Aufwand, der für die Erbringung der Leistung anfällt, abzüglich der Tarifsубventionen je nach Einkommensklasse.

Die individuellen Tarifsубventionen der Gemeinde Udligenswil sollen insgesamt nicht mehr als einen Drittel der gesamten Tarife betragen.

6.2 Betreuungstarife

Die Tarife werden durch den Gemeinderat festgelegt und periodisch überprüft. Die Tarifliste für die Beiträge der Erziehungsberechtigten befindet sich im Anhang 1. Die Tarifsубventionen richten sich nach Einkommensklassen.

6.3 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich jeweils aus dem Nettoeinkommen gemäss der letzten Luzerner Steuerveranlagung (Ziff. 310) und 10 % des steuerbaren Vermögens. Wurden in der Steuererklärung Beiträge an anerkannte gebundene Selbstvorsorgen (Ziff. 260, 261) geleistet oder weitere Abzüge (Ziff. 280, 282, 284 - 286) geltend gemacht, sind diese dem Nettoeinkommen ebenfalls aufzurechnen.

Die zuständige Finanzabteilung wird nach Einsicht in die letzte Steuerveranlagung gestützt auf die Einkommensklasse die Tarifstufe festlegen.

In Fällen, in denen das Einkommen gemäss der letzten Luzerner Steuerveranlagung noch nicht bekannt oder die letzte Luzerner Steuerveranlagung über 3 Jahre alt ist, muss der Finanzverwaltung das provisorische Einkommen durch die Erziehungsberechtigten gemeldet werden. Nach vorliegender definitiver Steuerveranlagung wird die Abrechnung vorgenommen.

Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt auch bei eheähnlicher Partnerschaft, wenn die Partner seit mehr als 2 Jahren im gleichen Haushalt wohnen.

6.4 Rechnungsstellung

Die Beiträge werden von der Finanzverwaltung der Gemeinde Udligenswil vierteljährlich in Rechnung gestellt. In ausserordentlichen Situationen können Beiträge befristet gekürzt oder erlassen werden, es können auch Betreuungsgutscheine beantragt werden. Das Gesuch ist schriftlich an die Schulleitung einzureichen.

Bei ausstehenden Rechnungen und nach erfolgloser erster Mahnung wird die Dienstleistung eingestellt. Der Vertrag wird dadurch nicht gekündigt. Der Tarif wird für die ganze Laufzeit des Vertrages in Rechnung gestellt und nötigenfalls auf dem Rechtsweg eingefordert.

Die Erziehungsberechtigten werden von der Leitung der Tagesstrukturen über die Aufhebung der Betreuungsvereinbarung schriftlich informiert. Ist das Wohl des Kindes gefährdet, erfolgt eine Meldung an die zuständige Behörde.

6.5 Einsicht in Steuerdaten

Das Steueramt wird mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars beauftragt, der für die Rechnungsstellung zuständigen Finanzverwaltung Einsicht in die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung zu gewähren. Somit erteilen die Erziehungsberechtigten mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars dem Steueramt Udligenswil das Recht, sämtliche notwendigen Auskünfte für die Eruiierung des massgebenden Einkommens der Finanzverwaltung zu erteilen und nötigenfalls schriftlich abzugeben.

Sind die Erziehungsberechtigten neu im Kanton Luzern Wohnsitz genommen haben, so sind diese verpflichtet, die letzte ausserkantonale Steuererklärung der Finanzverwaltung einzureichen. Sollte die Einreichung der Steuererklärung trotz einmaliger Mahnung durch die Erziehungsberechtigten nicht erfolgen, kommt die höchste Tarifstufe zur Anwendung.

7. Räumlichkeiten

7.1 Räume Tagesstrukturen

Die Betreuungsräume befindet sich im Untergeschoss Schulhaus Bühlmatt 2.

7.2 Spielplatz

Der Spielplatz befindet sich in unmittelbarer Nähe der Tagestrukturen.

8. Hygiene und Haftung

8.1 Hygiene / Persönliche Produkte

Den Kindern stehen Zahnreinigungsmöglichkeiten und WC-Anlagen zur Verfügung.

Zahnbürsten und Zahnpasta werden zur Verfügung gestellt

8.2 Versicherung und Haftung

Die Kinder sind durch die Erziehungsberechtigten gegen Unfall und Krankheit zu versichern. Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Erziehungsberechtigten, gegebenenfalls deren Haftpflichtversicherung.

Für verlorene und beschädigte private Gegenstände übernehmen die Verantwortlichen der Tagesstrukturen resp. die Gemeinde als Trägerschaft keinerlei Haftung.

Die Räume der Tagesstrukturen verfügen durch die Gemeinde als Trägerschaft über eine Betriebs- und Haftpflichtversicherung sowie eine Sachversicherung.

8.3 Brandschutz

Die gesetzlichen Bau- und Brandschutzvorschriften müssen eingehalten werden.

9. Qualitätskontrolle

Das Betriebskonzept wird regelmässig (mindestens alle 4 Jahre) überprüft. Die Leitung Tagesstrukturen erstellt zu Händen der Schulleitung und des Gemeinderates jährlich per Ende Schuljahr (31. Juli) einen Rechenschaftsbericht. Dieser enthält einen Rückblick auf das vergangene und den Ausblick auf das künftige Schuljahr. Dazu gehört auch eine Bedarfsplanung mit den finanziellen Auswirkungen.

10. Organigramm

Die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen sind im Organigramm des Ressorts Bildung enthalten.

11. Rechtsmittel

11.1 Rechtsmittel

Gegen die Gebührenrechnung der Finanzverwaltung kann bei der Finanzverwaltung innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden.

Gegen alle aufgrund dieses Konzeptes gefassten Entscheide der Leitung Tagesstrukturen kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Gegen die vom Gemeinderat gefassten Einsprache-Entscheide kann beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

11.2 Beschwerde- bzw. Einsprachefristen

Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).

12. Genehmigung und Inkrafttreten

Das vorstehende Betriebskonzept für die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen wurde an der Sitzung vom 10.12.2024 durch den Gemeinderat Udligenswil genehmigt und tritt auf den 01.01.2025 in Kraft.

13. Anhänge

Anhang 1

Tariffliste für die Beiträge der Erziehungsberechtigten

Stufe	Einkommensklasse resp. Nettoeinkommen gem. letzter rechtskräftiger Steueranmeldung plus Zuschläge und 10% Vermögen	BT 1 07.00 - 08.00 h	BT 2 11.35 -13.30 h	BT 3 13.30 - 15.05 h	BT 4 15.05 - 17.00 h	Gesamtes Angebot
-------	---	-------------------------	------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------

1	bis Fr. 30'000	Fr. 4.50	Fr. 15.00	Fr. 9.00	Fr. 9.00	Fr. 37.50
2	Fr. 30'001 - Fr. 40'000	Fr. 4.90	Fr. 16.25	Fr. 9.75	Fr. 9.75	Fr. 40.65
3	Fr. 40'001 - Fr. 50'000	Fr. 5.25	Fr. 17.50	Fr. 10.50	Fr. 10.50	Fr. 43.75
4	Fr. 50'001 - Fr. 60'000	Fr. 5.60	Fr. 18.75	Fr. 11.25	Fr. 11.25	Fr. 46.90
5	Fr. 60'001 - Fr. 70'000	Fr. 6.00	Fr. 20.00	Fr. 12.00	Fr. 12.00	Fr. 50.00
6	Fr. 70'001 - Fr. 90'000	Fr. 6.40	Fr. 21.25	Fr. 12.75	Fr. 12.75	Fr. 53.00
7	Fr. 90'001 - Fr. 110'000	Fr. 6.75	Fr. 22.50	Fr. 13.50	Fr. 13.50	Fr. 56.25
8	Fr. 110'001 - Fr. 130'000	Fr. 7.00	Fr. 23.75	Fr. 14.25	Fr. 14.25	Fr. 59.40
9	über Fr. 130'000	Fr. 7.50	Fr. 25.00	Fr. 15.00	Fr. 15.00	Fr. 62.50

Berechnungsgrundlagen

Das massgebende Einkommen ergibt sich jeweils aus dem Nettoeinkommen gemäss der letzten rechtskräftigen Steuererklärung (Ziff. 310) und 10 % des steuerbaren Vermögens. Wurden in der Steuererklärung Beiträge an anerkannte gebundene Selbstvorsorgen (Ziff. 260, 261) geleistet oder weitere Abzüge (Ziff. 280, 282, 284 - 286) geltend gemacht, sind diese dem Nettoeinkommen ebenfalls aufzurechnen.

Familienermässigung

Ab dem dritten Kind wird eine Reduktion von 10% gewährt.

Besuch Mittagstisch im Einzelfall:

Besuchen Kinder lediglich im Einzelfall das Angebot „Mittagsverpflegung“, d.h. ohne dass sie ordentlich angemeldet sind und noch freie Plätze bestehen, wird den Erziehungsberechtigten unabhängig des Einkommens der kostendeckende Betrag der Stufe 9 verrechnet.

Anhang 2 Betreuungselement I (Morgenbetreuung)

Einleitung

In den letzten Jahren haben sich die Familienstrukturen massiv verändert. Heute gehen in der Mehrzahl der Familien beide Elternteile von schulpflichtigen Kindern ganz oder teilweise einer Erwerbstätigkeit nach. Die schulergänzenden Betreuungsangebote sind die Antwort des Staates auf die veränderten Bedürfnisse der Gesellschaft.

In der Gemeinde Udligenswil wird die Betreuung der Kinder in der Schulanlage angeboten. Die Tagesstrukturen funktionieren eigenständig, werden von einer ausgebildeten Fachperson geführt und sind der Schulleitung unterstellt. Die Verbindung zur Schule ist durch einen intensiven Austausch gegeben.

Ausgangslage

Alle vier Elemente der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen werden ab dem Schuljahr 2023/24 in den Räumen der Tagesstrukturen im Schulhaus Bühlmatt 2 durchgeführt. Bereits seit dem Schuljahr 2006/07 wurde in Udligenswil die schul- und familienergänzenden Tagesstruktur angeboten, jedoch ohne die frühe Morgenbetreuung. Ab dem Schuljahr 2023/24 wurde ab 7.00 Uhr die Frühbetreuung für die Kinder neu angeboten. Seit dem Schuljahr 2022/23 können die Kinder am Montag, Dienstag und Donnerstag ab 15.15 h bis 17.00 h die freiwillige Hausaufgabenbetreuung im Sitzungszimmer der Schule besuchen.

Rechtliche Grundlagen

Die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen gehören zum Angebot der Volksschulen des Kantons Luzern. Deshalb schaffen die rechtlichen Grundlagen im Gesetz über die Volksschulbildung (§ 36) bzw. die Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (§ 14) die notwendige Voraussetzung für die chancen- und bedarfsgerechte Umsetzung. Die gesetzliche Regelung beinhaltet folgende Aspekte:

- Angebotspflicht für schulergänzende Betreuungsangebote für Schulträger der Volksschulen
- Unentgeltlichkeit des Unterrichts
- Unentgeltlichkeit der schulbezogenen Förderelemente
- Kostenregelung bei Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde für den Unterricht, die schulbezogenen Förderelemente und den Transport durch die Wohngemeinde
- Kostenbeitrag des Kantons an die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen
- Regelung des Kostenbeitrags der Erziehungsberechtigten an die Betreuungselemente

Ziel

Die Kinder werden ab 07.00 h bis 08.00 h betreut.

Rahmenbedingungen / Angebot

Das Betreuungselement I beinhaltet was folgt:

- Die Ankunftszeit am Morgen wird in den Räumen der Tagesstrukturen durchgeführt. Die Kinder nutzen die Zeit nach individuellem Fahrplan.
- Eine Betreuungsperson ist anwesend und empfängt die ankommenden Kinder.
- Es wird keine Verpflegung angeboten; die Kinder frühstücken zu Hause.

Weitere, allgemeine Informationen zum Betrieb, Personal, Räumlichkeiten, Finanzen etc. entnehmen Sie dem Betriebskonzept der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen der Gemeinde Udligenswil.

Anhang 3 Betreuungselement II (Mittagsverpflegung)

Einleitung

In den letzten Jahren haben sich die Familienstrukturen massiv verändert. Heute gehen in der Mehrzahl der Familien beide Elternteile von schulpflichtigen Kindern ganz oder teilweise einer Erwerbstätigkeit nach. Die schulergänzenden Betreuungsangebote sind die Antwort des Staates auf die veränderten Bedürfnisse der Gesellschaft.

In der Gemeinde Udligenswil wird die Betreuung der Kinder in der Schulanlage angeboten. Die Tagesstrukturen funktionieren eigenständig, werden von einer ausgebildeten Fachperson geführt und sind dem Schulleiter unterstellt. Die Verbindung zur Schule ist durch einen intensiven Austausch gegeben.

Ausgangslage

Alle vier Elemente der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen werden ab dem Schuljahr 2023/24 in den Räumen der Tagesstrukturen im Schulhaus Bühlmatt 2 durchgeführt. Bereits seit dem Schuljahr 2006/07 wurde in Udligenswil die schul- und familienergänzende Tagesstruktur angeboten, jedoch ohne die frühe Morgenbetreuung. Ab dem Schuljahr 2023/24 wurde ab 7.00 Uhr die Frühbetreuung für die Kinder neu angeboten. Seit dem Schuljahr 2022/23 können die Kinder am Montag, Dienstag und Donnerstag ab 15.15 h bis 17.00 h die freiwillige Hausaufgabenbetreuung im Sitzungszimmer besuchen. Alle Angebote werden rege genutzt.

Rechtliche Grundlagen

Die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen gehören zum Angebot der Volksschulen des Kantons Luzern. Deshalb schaffen die rechtlichen Grundlagen im Gesetz über die Volksschulbildung (§ 36) bzw. die Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (§ 14) die notwendige Voraussetzung für die chancen- und bedarfsgerechte Umsetzung. Die gesetzliche Regelung beinhaltet folgende Aspekte:

- Angebotspflicht für schulergänzende Betreuungsangebote für Schulträger der Volksschulen
- Unentgeltlichkeit des Unterrichts
- Unentgeltlichkeit der schulbezogenen Förderelemente
- Kostenregelung bei Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde für den Unterricht, die schulbezogenen Förderelemente und den Transport durch die Wohngemeinde
- Kostenbeitrag des Kantons an die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen
- Regelung des Kostenbeitrags der Erziehungsberechtigten an die Betreuungselemente

Ziel

Ziel der Mittagsverpflegung ist, den Kindern eine betreute Aufenthaltsmöglichkeit, eine Mahlzeit und einen sozialen Rahmen über die schulfreie Mittagszeit zu bieten.

Rahmenbedingungen / Angebot

Das Betreuungselement II beinhaltet was folgt:

- Die Mittagsverpflegung wird von Montag bis Freitag täglich angeboten. Er ist an den Schulbetrieb gebunden und bleibt somit an Wochenenden, an Feiertagen und während den Schulferien geschlossen.
- Der Mittagstisch dauert von 11.35 Uhr bis 13.30 Uhr.
- Das Essen wird von einem externen Anbieter geliefert und von Mitarbeitenden jeweils zubereitet. Die Mahlzeiten werden ergänzt mit regionalem Gemüse und Salat, um den Kindern viele Vitamine zu verabreichen und Nährstoffgehalt und Menge wird auf die Kinder abgestimmt.

- Nach dem Essen haben die Kinder die Möglichkeit, die Zeit bis zur Schule frei zu gestalten. Dafür stehen ihnen die Räumlichkeiten sowie der Spielplatz der Tagesstrukturen zur Verfügung.

Weitere, allgemeine Informationen zum Betrieb, Personal, Räumlichkeiten, Finanzen etc. entnehmen Sie dem Betriebskonzept der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen der Gemeinde Udligenswil.

Anhang 4 Betreuungselement III (Frühnachmittagsbetreuung)

Einleitung

In den letzten Jahren haben sich die Familienstrukturen massiv verändert. Heute gehen in der Mehrzahl der Familien beide Elternteile von schulpflichtigen Kindern ganz oder teilweise einer Erwerbstätigkeit nach. Die schulergänzenden Betreuungsangebote sind die Antwort des Staates auf die veränderten Bedürfnisse der Gesellschaft.

In der Gemeinde Udligenswil wird die Betreuung der Kinder in der Schulanlage angeboten. Die Tagesstrukturen funktionieren eigenständig, werden von einer ausgebildeten Fachperson geführt und sind dem Schulleiter unterstellt. Die Verbindung zur Schule ist durch einen intensiven Austausch gegeben.

Ausgangslage

Alle vier Elemente der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen werden ab dem Schuljahr 2023/24 in den Räumen der Tagesstrukturen im Schulhaus Bühlmatt 2 durchgeführt. Bereits seit dem Schuljahr 2006/07 wurde in Udligenswil die schul- und familienergänzenden Tagesstruktur angeboten, jedoch ohne die frühe Morgenbetreuung. Ab dem Schuljahr 2023/24 wurde ab 7.00 Uhr die Frühbetreuung für die Kinder neu angeboten. Seit dem Schuljahr 2022/23 können die Kinder am Montag, Dienstag und Donnerstag ab 15.15 h bis 17.00 h die freiwillige Hausaufgabenbetreuung im Sitzungszimmer besuchen.

Rechtliche Grundlagen

Die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen gehören zum Angebot der Volksschulen des Kantons Luzern. Deshalb schaffen die rechtlichen Grundlagen im Gesetz über die Volksschulbildung (§ 36) bzw. die Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (§ 14) die notwendige Voraussetzung für die chancen- und bedarfsgerechte Umsetzung. Die gesetzliche Regelung beinhaltet folgende Aspekte:

- Angebotspflicht für schulergänzende Betreuungsangebote für Schulträger der Volksschulen
- Unentgeltlichkeit des Unterrichts
- Unentgeltlichkeit der schulbezogenen Förderelemente
- Kostenregelung bei Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde für den Unterricht, die schulbezogenen Förderelemente und den Transport durch die Wohngemeinde
- Kostenbeitrag des Kantons an die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen
- Regelung des Kostenbeitrags der Erziehungsberechtigten an die Betreuungselemente

Ziel

Für Kinder, die am Nachmittag keinen Unterricht besuchen, steht nach dem Mittagstisch eine Betreuung bis zur Pause (ca. 15.05 h) zur Verfügung.

Rahmenbedingungen / Angebot

Das Betreuungselement III beinhaltet was folgt:

- Die Betreuung dauert vom Nachmittagsschulbeginn (13.30 h) bis zur Pause (ca. 15.05 h).

- Verschiedene Beschäftigungsmöglichkeiten (Spiele, Bastelmaterial, Malsachen, Bücher etc.) stehen in den Räumen der Tagesstrukturen für die Kinder der verschiedenen Altersgruppen zur Verfügung.
- In dieser Zeit können zudem individuelle Kursstunden (z.B. Musikstunden) platziert werden.

Weitere, allgemeine Informationen zum Betrieb, Personal, Räumlichkeiten, Finanzen etc. entnehmen Sie dem Betriebskonzept der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen der Gemeinde Udligenswil.

Anhang 5 Betreuungselement IV (Spätnachmittagsbetreuung)

Einleitung

In den letzten Jahren haben sich die Familienstrukturen massiv verändert. Heute gehen in der Mehrzahl der Familien beide Elternteile von schulpflichtigen Kindern ganz oder teilweise einer Erwerbstätigkeit nach. Die schulergänzenden Betreuungsangebote sind die Antwort des Staates auf die veränderten Bedürfnisse der Gesellschaft.

In der Gemeinde Udligenswil wird die Betreuung der Kinder in der Schulanlage angeboten. Die Tagesstrukturen funktionieren eigenständig, werden von einer ausgebildeten Fachperson geführt und sind dem Schulleiter unterstellt. Die Verbindung zur Schule ist durch einen intensiven Austausch gegeben.

Ausgangslage

Alle vier Elemente der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen werden ab dem Schuljahr 2012/13 in den Räumen der Tagesstrukturen im Schulhaus Bühlmat 2 durchgeführt. Bereits seit dem Schuljahr 2006/07 wird in Udligenswil das Betreuungselement II der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen, der betreute Mittagstisch „BEMU“, am Dienstag und Donnerstag angeboten. Seit dem Schuljahr 2011/12 können die Kinder am Dienstag und Donnerstag ab 15.15 h bis 17.00 h die Hausaufgabenbetreuung besuchen.

Rechtliche Grundlagen

Die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen gehören zum Angebot der Volksschulen des Kantons Luzern. Deshalb schaffen die rechtlichen Grundlagen im Gesetz über die Volksschulbildung (§ 36) bzw. die Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (§ 14) die notwendige Voraussetzung für die chancen- und bedarfsgerechte Umsetzung. Die gesetzliche Regelung beinhaltet folgende Aspekte:

- Angebotspflicht für schulergänzende Betreuungsangebote für Schulträger der Volksschulen
- Unentgeltlichkeit des Unterrichts
- Unentgeltlichkeit der schulbezogenen Förderelemente
- Kostenregelung bei Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde für den Unterricht, die schulbezogenen Förderelemente und den Transport durch die Wohngemeinde
- Kostenbeitrag des Kantons an die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen
- Regelung des Kostenbeitrags der Erziehungsberechtigten an die Betreuungselemente

Ziel

Die Kinder werden nach dem Nachmittagsunterricht (ab ca. 15.05 h) bis um 16.05 h bzw. 18.00 h betreut.

Rahmenbedingungen / Angebot

Das Betreuungselement IV beinhaltet was folgt:

- Im Anschluss an das Betreuungselement III oder nach dem Unterricht gibt es eine Zvieripause.

- Während der Betreuungszeit lösen die Schülerinnen und Schüler ihre Hausaufgaben. Dabei werden sie, falls nötig, von der Betreuungsperson unterstützt.
- Verschiedene Beschäftigungsmöglichkeiten (Spiele, Bastelmaterial, Malsachen, Bücher etc.) stehen in den Räumen der Tagesstruktur für die Kinder der verschiedenen Altersgruppen zur Verfügung.
- In dieser Zeit können zudem individuelle Kursstunden (z.B. Musikstunden) platziert werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie dem pädagogischen Konzept der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen der Gemeinde Udligenswil.